



Das gilt ab 1. Juli, wenn die Inzidenz von 50 nicht überschritten wird

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die eine Inzidenz von 50 nicht überschreiten.

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienekonzepten.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam



FFP2-Maskenpflicht

- ! • Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel.



Geimpfte und Genesene

15. Tag nach letzter Impfung; Genesene mit Nachweis, ggf. mit einer Impfung nach 6 Monaten.

- ! • Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie der Begrenzung bei **privaten Veranstaltungen** aus besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden außerdem neg. getesteten Personen gleichgestellt.



Kontaktbeschränkung

- ! • Max. 10 Personen aus untersch. Haushalten. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.



Veranstaltungen und Gottesdienste

Bei Gottesdiensten und weiteren zugelassenen Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygienevorschriften wie bspw.: Maskenpflicht, Abstandswahrung, Teilnehmerbegrenzung sowie Hygienekonzepte zu beachten.

- ✗ • Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt.
- Ausnahmen:
 - ✓ • Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes.
 - ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
 - ✓ • Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleiche Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept.
 - ✓ • Öffentliche und **private Veranstaltungen** aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 50 Innen, 100 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte).



Dienstleistungen und Handel

Hygienekonzepte, Kunden-/Flächenbegrenzung, Maskenpflicht (ggf. FFP2)

- ✓ • Groß- und Einzelhandel allgemein geöffnet.
- ✓! • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt.
- ✓! • Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig.



Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Grundsätzlich gilt: 1,5 m Mindestabstand der Sitz- und Stehplätze zu anderen Plätzen, Schutz-/Hygienekonzepte, ggf. Kontaktdatenerhebung, ggf. FFP2-Maske

- ✓ • Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem Himmel max. 1.500 Besucher (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze). In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen (max. 1.000). Je einschl. Geimpfte und Genesene.
- ✓ • Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vglb. Freizeiteinrichtungen, mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet.



Gastronomie und Hotellerie

Kontaktbeschränkungen gelten, Mindestabstand, (FFP2-)Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Hygienekonzepte.

- ! • Speisegastronomie im Innen- und Außenbereich von 05 bis 01 Uhr geöffnet.
- ! • Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars) dürfen nur im Außenbereich öffnen.
- ! • Beherbergungsbetriebe können Gäste mit negativem Test bei Anreise aufnehmen.



Schulen und Kitas

Empfohlen werden 3 Tests in der Woche. Maskenpflicht entfällt für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nur am Platz.

- ✓ • Präsenzunterricht für alle Schularten (mind. 2 Tests in der Woche).
- ! • Inzidenz unter 25: Maskenpflicht am Platz entfällt für alle Schüler.
- ! • Inzidenz 25 und mehr: Maskenpflicht für Grundschüler und Grundstufe der Förderschulen entfällt; ab Jahrgangsstufe 5: med. Gesichtsmaske
- ✓ • Kindertagesbetreuungen geöffnet.
- ! • Bei Kitas kindgerechte Testangebote.



Sport

- ✓ • Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- ✓! • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze) einschl. Geimpfter, Genesener zulässig.
- ! • In Sportstätten (z. B.: Fitnessstudios, etc) gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.